

Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates Aicha vorm Wald

Sitzungstag: 02.07.2020, 19:00 Uhr

Sitzungsort: Aicha vorm Wald

Anwesend:

Abwesend:

1. BÜRGERMEISTER UND VORSITZENDER:

Georg Hatzesberger

GEMEINDERÄTE:

Bürgermeister Rudolf

Dichtl Martin

Fieger Stefan

Kölbl Georg

Kreipl Alois

Kronschnabl Johann

Leitl Johannes

Ragaller Elfriede

Ratzinger Josef

Resch Martin

Reitberger Hermann

Schiller Wolfgang

Voggenreiter Daniela

Walter Andreas

SCHRIFTFÜHRER:

Kämmerer - Roland Hammerlindl

AUSSERDEM WAREN ANWESEND:

PNP – Herr Josef Heisl

Geschäftsleitung – Andreas Gastinger

4 Zuhörer

Der Vorsitzende erklärt die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder des Gemeinderats fest.

Der Vorsitzende stellt weiter fest, dass die Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderats anwesend und stimmberechtigt ist. Der Gemeinderat ist daher beschlussfähig (Art. 47 GO).

Die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 04.06.2020 wurde den Mitgliedern zugestellt. Einwendungen werden nicht erhoben. Die Niederschrift gilt daher als genehmigt.

ÖFFENTLICHER TEIL

47) Anerkennung der Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Passau zum 01.01.2013

Die Gemeinde Aicha vorm Wald unterstützt seit jeher die Jugendarbeit entsprechend den Förderrichtlinien des Kreisjugendrings im Landkreis Passau. In mehrjähriger Vorarbeit im Kreisjugendring und in Gesprächen mit den Verantwortlichen des Landkreises und der Gemeinden wurden zum 01.01.2013 neue Förderrichtlinien beschlossen. Damit wurde die Grundlage geschaffen, weiterhin eine flächendeckende Jugendarbeit im Landkreis zu sichern.

Die Gemeinden, der Landkreis und der Kreisjugendring Passau sind sich darin einig, dass die Jugendarbeit eine wichtige Investition für die Zukunft insbesondere in Zeiten demographischer Veränderungen darstellt.

Die Förderrichtlinien sind eine Empfehlung für die Gemeinden im Landkreis Passau. Bei allen Anliegen im Zusammenhang mit der Förderung von Aktivitäten der örtlichen Jugendgruppen sollen sich die Verantwortlichen direkt an die Gemeinde wenden, es ist eine Absprache mit den Gemeinden vorzunehmen.,

Die neuen Förderrichtlinien wurden am 20.11.2012 von der Kreisjugendrings-Vollversammlung verabschiedet, am 14.11.2012 vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises Passau genehmigt und traten am 01.01.2013 in Kraft.

Nachdem bis dato die Anerkennung dieser Förderrichtlinien zum 01.01.2013 per Gemeinderatsbeschluss fehlte, ist dieser Beschluss nachzuholen.

Nachdem dem Gemeinderat zu dieser Sitzung die Förderrichtlinien nicht vorlagen, stellt GR Resch Martin den Antrag diesen TOP abzusetzen und in der kommenden Sitzung, mit vorheriger Möglichkeit zur Kenntnisnahme der Förderrichtlinien, erneut zu behandeln.

Beschluss:

Die Gemeinde Aicha vorm Wald beschließt die Absetzung dieses Tagesordnungspunktes und eine erneute Behandlung in der kommenden Sitzung. Die Verwaltung wird beauftragt, die Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Passau vom 01.01.2013 dem Gemeinderat, zur Möglichkeit der Kenntnisnahme, bereitzustellen.

(+) 15 : 0 (-)

48) Haushaltsrecht; Festlegung des Zinssatzes für die Verzinsung des Anlagekapitals

Gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) soll das jeweilige Gebührenaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken. Zu den Kosten gehört auch eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 2 der Kommunalen Haushaltsverordnung – Kameralistik (KommHV – Kameralistik). Die Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes ist gesetzlich nicht konkret bestimmt. Er sollte sich jedoch nach den Verwaltungsvorschriften zur Kommunalhaushaltsverordnung VV Nr. 6 zu § 12 KommHV-Kameralistik an einem mehrjährigen Mittel der Kapitalmarktrenditen orientieren.

So beläuft sich die Umlaufrendite inländischer Inhaberschuldverschreibungen (Quelle: Gemeindekasse Nr. 104//2020) im Durchschnitt der letzten 30 Jahre auf 3,9 % und bezogen auf die letzten 20 Jahre auf 2,6 %.

Unter Berücksichtigung der kontinuierlich fallenden Kapitalmarktrenditen wird vorgeschlagen den kalkulatorischen Zinssatz für das Haushaltsjahr 2020 – als Mittelwert aus den durchschnittlichen Werten der letzten 20 Jahre und 30 Jahre und einer kontinuierlichen Haushaltsführung – auf 3,5 % festzusetzen. Für das Haushaltsjahr 2019 wurden – ebenfalls – 3,5 % festgesetzt (TOP 82 GR-Sitzung 07.11.19)

Dieser Zinssatz findet bei der Kalkulation der Gebührensätze für die Wasserversorgung, für die Entwässerung und für Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Aicha vorm Wald ab dem 01.01.2020 Anwendung.

Gemeinderat Resch Martin regte in der Diskussion an, dass – zur Verwaltungsvereinfachung und Entlastung des Gemeinderats – der nachfolgende Beschluss für die gesamte Legislaturperiode des Gemeinderates oder bis zum Eintritt von relevanten Änderungen (insbesondere bei Änderung des zu berücksichtigenden Zinsniveau) gelten soll.

Der Gemeinderat beschließt:

Der kalkulatorische Zinssatz der kostenrechnenden Einrichtungen der Gemeinde Aicha vorm Wald wird nach Maßgabe der Beschlussvorlage für die Haushaltsjahre 2020 bis 2026 (Ende Legislaturperiode dieses Gemeinderats) auf 3,5 % festgelegt. Ferner behält sich der Gemeinderat eine abweichende Änderung, bei relevanter Änderung des Zinsniveaus, vor.

(+) 15 : 0 (-)

49) **Haushaltsrecht; Bekanntgabe der Jahresrechnung 2019 und Beschluss zur Vorlage an den Rechnungsprüfungsausschuss**

Die Jahresrechnung ist innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann dem Gemeinderat vorzulegen. Die Vorlage dient dem Gemeinderat zur Kenntnis. Die Gemeindeordnung knüpft daran keine weiteren Tätigkeiten (Art. 102 Abs. 2 GO). Dem Gemeinderat ist es aber unbenommen, sich bereits näher mit den Unterlagen zu befassen, Auskunft zu einzelnen Punkten zu verlangen, einen Ausschuss mit der Vorprüfung zu betrauen oder haushaltsrechtliche Konsequenzen für das laufende Jahr zu ziehen.

Zur Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung sind die Soll-Einnahmen des Haushaltsjahres den Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres unter Berücksichtigung etwaiger Haushaltsreste gegenüberzustellen (§ 79 Abs. 3 KommHV). Als Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres sind alle Beträge nachzuweisen, die bis zum Ende des Haushaltsjahres fällig geworden oder darüber hinaus gestundet worden sind (§ 80 Abs. 1 KommHV).

Die Verwaltung bittet um vorbehaltliche Kenntnisnahme. Sofern sich widererwartend eine Änderung bei dem nachfolgendem Zahlenwerk ergeben sollte, wird der Gemeinderat unverzüglich informiert.

		Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
Soll-Einnahmen		4.648.647,11 EUR	1.802.199,83 EUR	6.450.846,94 EUR
Neue Haushaltseinnahmereste	+	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Abgang alter Haushaltseinnahmereste	-	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Abgang alter Kasseneinnahmereste	-	10.600,48 EUR	8.903,49 EUR	19.503,97 EUR
Bereinigte Solleinnahmen	=	4.638.046,63 EUR	1.793.296,34 EUR	6.431.342,97 EUR
Soll-Ausgaben		4.638.046,63 EUR	1-820.723,33 EUR	6.458.769,96 EUR
Neue Haushaltsausgabereste	+	0,00 EUR	40.585,34 EUR	40.585,34 EUR
Abgang alter Haushaltsausgabereste	-	0,00 EUR	68.012,33 EUR	68.012,33 EUR
Abgang alter Kassenausgabereste	-	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Bereinigte Sollausgaben	=	4.638.046,63 EUR	1.793.296,34 EUR	6.431.342,97 EUR
Etwaige Differenz (Fehlbetrag)		0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR

Darin enthalten sind folgende Beträge:

Zuführung zum Vermögenshaushalt	510.877,89 EUR
Zuführung vom Vermögenshaushalt	0,00 EUR
Überschuss (§ 79 Abs. 3 Satz 2 KommHV)	85.577,37 EUR

- Im Verwaltungshaushalt stehen Soll-Einnahmen in Höhe von 4.638.046,63 Euro den Soll-Ausgaben von 4.638.046,63 Euro (4.127.168,74 Euro Ausgaben zzgl. 510.877,89 Euro Zuführung an den Vermögenshaushalt (= Ausgleich des Verwaltungshaushaltes)) gegenüber. Im Haushaltsplan 2019 waren als Zuführung 603.600 Euro veranschlagt. Insoweit ergibt sich eine geringere Zuführung von 92.722,11 Euro
- Im Vermögenshaushalt ergaben sich – unter Einbeziehung der oben angeführten Zuführung vom Verwaltungshaushalt (510.877,89 Euro) – bereinigte Soll-Einnahmen unter Berücksichtigung von 8.903,49 Euro alter Kasseneinnahmereste von 1.793.296,34 Euro. Die bereinigten Soll-Ausgaben von 1.793.296,34 Euro setzen sich zusammen aus 1.820.723,33 Euro Soll-Ausgaben zzgl. neuer Haushaltsreste von 40.585,34 Euro, abzüglich 68.012,33 Euro Abgang alter Haushaltsreste. In dem bereinigten Sollausgaben sind der Überschuss (Zuführung zur Rücklage) von 85.577,37 Euro, enthalten.
 - Kasseneinnahmerest zum 31.12. des Rechnungsjahres: 335.268,46 Euro
 - Schuldenstand zum 31.12. des Rechnungsjahres: 1.385.814,00 Euro
 - allgemeine Rücklage zum 31.12. des Rechnungsjahres: 158.497,37 Euro
- Die notwendigen Abschlussbuchungen und Weiterführung der bestehenden Anlagenachweise, bei den kostenrechnenden Einrichtungen (Wasserversorgung und Entwässerung), wurden durch die Verwaltung - auf Basis der vergangenen Jahre - fortgeführt.

Beschluss:

Das von der Verwaltung vorgelegte Ergebnis der Jahresrechnung der Gemeinde Aicha vorm Wald für das Haushaltsjahr 2019 wird vom Gemeinderat vorbehaltlich zur Kenntnis genommen. Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, GR Martin Resch, wird gebeten, zusammen mit den übrigen Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses und der Finanzverwaltung die Termine für die örtliche Prüfung der Jahresrechnung festzulegen und die Prüfung innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres – somit bis zum 31.12.2020 – durchzuführen.

(+) 15 : 0 (-)

50) Beschlussfassung zur Straßenbezeichnung des neuen Wohnbaugebiets „WA Schustergarten“

Auf Vorschlag der Verwaltung soll die Straßenbezeichnung des neuen Wohnbaugebietes in Weferting „Schustergarten“ lauten.

(+) 15 : 0 (-)

51) Bauanträge

a) Baubuchnummer:20/2020

Bauort: FL.Nr. 1943/11, Gmkg. Aicha vorm Wald, Kaiserfeld 16

Baumaßnahme: Neubau von 4 Wohneinheiten

Für das Grundstück, FL.Nr. 1943/11, Gmkg. Aicha vorm Wald, Kaiserfeld 16 wird ein Bauantrag für die Errichtung eines Wohngebäudes mit 4 Wohneinheiten eingereicht. Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „WA Kaiserfeld“ und ist mittels Ortsstraße, öffentlicher Wasserleitung und Trennsystem erschlossen. Es wird eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beantragt für die Überschreitung der Baugrenze in Richtung Osten von bis zu 2,5 m sowie einer möglichen Überschreitung der Grundflächenzahl nach §§ 14 und 19 Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Gegen das Bauvorhaben bestehen von Seiten des Gemeinderates keine Bedenken. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Es werden folgende Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erteilt:

- Überschreitung der Baugrenze mit bis zu 2,50 m nach Osten
- Überschreitung der Grundflächenzahl – wie im Antrag beschrieben

(+) 3 : 12 (-)

b) Baubuchnummer:21/2020

Bauort: FL.Nr. 1943/4, Gmkg. Aicha vorm Wald, Kaiserfeld 11

Baumaßnahme: isolierte Befreiung: Errichtung einer Stützmauer

Für das Grundstück FL.Nr. 1943/4, Gmkg. Aicha vorm Wald wird eine isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gestellt. Auf dem Grundstück soll außerhalb der Baugrenze im privaten Grünstreifen zur Straße hin eine Stützmauer errichtet werden.

Vom Gemeinderat wird hierzu die isolierte Befreiung erteilt, da das Bauvorhaben aufgrund der Höhe und der Lage nicht negativ in das städtebauliche Umfeld wirkt. Der entsprechende Bescheid ist von der Verwaltung zu fertigen.

(+) 7 : 8 (-)

c) Baubuchnummer:22/2020

Bauort: Fl.Nr. 1409, Gmkg. Aicha vorm Wald, Renholding 18 a

Baumaßnahme: Anbau an das bestehende Wohnhaus

Für das Grundstück Fl.Nr. 1409, Gmkg. Aicha vorm Wald wird ein Bauantrag für die Errichtung eines Anbaus an das bestehende Wohngebäude eingereicht. Das Bauvorhaben befindet sich im Bereich der Ortsabrundungssatzung „OAS-Renholding“ und ist mittels Ortsstraße, öffentlicher Wasserleitung und einer Schmutzwasserleitung erschlossen.

Gegen das Bauvorhaben bestehen von Seiten des Gemeinderates keine Bedenken. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

(+) 15 : 0 (-)

Tagesfragen und Informationen

• GR Resch Martin:

- Bezugnehmend auf die hitzigen und kontroversen Diskussionen bei TOP 51 a) und b) zu den monierten bestehenden Stützmauern soll eine Regelung erfolgen
 - die Eigentümer der angesprochenen Stützmauern werden durch die Verwaltung angeschrieben und zur Regelung aufgefordert.

• BGM Hatzesberger:

- Es wird eine Fahrradstrecke gewünscht; aktueller Sachstand für einen Bereich beim Sportplatz; ggf. alternativ beim Spielplatz Schlossbreite; Bedenken aus der Anwohnerschaft Schlossbreite.
- Urnenfeld im neuen Friedhof muss erweitert werden: kein Ansatz im Haushalt 2020 vorhanden. Kostenschätzung zwischen 8.000 EURO und 10.000 EURO.
 - GR Resch Martin erneuert seine Bitte um eine Regelung der Erheblichkeitsgrenze in der Geschäftsordnung des Gemeinderats
- Bericht über die aktuellen Unwetterschäden im Bereich von Weferting
- Information zur div. Schreiben des Landratsamtes Passau
 - Alle Textziffern (TZ) aus dem Bericht zur überörtlichen Rechnungsprüfung 2007 bis 2013 sind erledigt
 - Vorliegen des aktuellen Berichts der überörtlichen Rechnungsprüfung für die Jahre 2014 mit 2018 (mit 59 TZ)
- nächste Sitzung am 06.08.2020 im 19:00 Uhr

SITZUNGSENDE 22:45 Uhr

.....
Hatzesberger, 1. Bürgermeister.....
Roland Hammerlindl, Schriftführer